

**Nutzungsregeln- und Entgeltverzeichnis
der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg
für die Überlassung und Benutzung der gemeindlichen
Sport- und Mehrzweckhallen, des Lehrschwimmbeckens, der Freisportanlage
und sonstigen gemeindlichen Einrichtungen**

Teil I - Nutzungsregeln:

Terminvergaben

Alle Nutzer bzw. deren Vertreter (Vereinsvorstände, Abteilungsleiter) der gemeindlichen Einrichtungen haben an den Hallenterminvergaben teilzunehmen. Für die Wochenendbelegung findet diese einmal jährlich statt. Die Termine werden im Wochenblatt und auf der Homepage der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg bekannt gegeben. Zudem werden die Sportvereine mit einem Einladungsschreiben darauf hingewiesen. An der Terminvergabe werden die Reservierungen für das der Hallenterminvergabe folgende Jahr festgelegt. Darüber hinausgehende Termine können nur für überregionale (Bayerische oder Deutsche Meisterschaften, Internationale Wettkämpfe) oder außergewöhnliche Veranstaltungen (Jubiläumsveranstaltungen) reserviert werden. Die nach der Terminvergabe offenen Termine können danach kurzfristig von den Nutzern belegt werden.

Eine Hallenterminvergabe für die Wochentagbelegung findet nur dann statt, wenn sich größere Änderungen ergeben, die mehrere Nutzer betreffen (z. B. bei der Schließung einer Halle). Ansonsten sind Terminänderungen schriftlich bei der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg anzumelden.

Belegungsinformationen

Für unregelmäßige Belegungen (z. B. Wochenendbelegungen wie Turniere, kulturelle und kommerzielle Veranstaltungen) sind die Belegungsinformationen (Anlage) vom jeweiligen Veranstalter/Ausrichter vollständig ausgefüllt mindestens sieben Werktage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg abzugeben. Sollte bis zwei Werktage vor der Veranstaltung kein vollständig ausgefülltes Formular eingereicht worden sein, wird die Veranstaltung versagt oder mit einem zusätzlichen Entgelt von 100,00 EUR belegt. Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich.

Wichtig! Die Frankenland-Halle wird über eine Gebäudeleittechnik zentral gesteuert, d. h. das ein manuelles Eingreifen durch den Nutzer nicht mehr möglich ist. Hierzu sind nur der Hallenwart oder eine vom Nutzer bestellte und vom Hallenwart eingewiesene Person befugt. Daher sind die „Öffnungs- und Schließzeiten“ von besonderer Bedeutung.

Fixtermine

Per Beschluss des Sportausschusses vom 01.12.2005, ergänzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2010 sind folgende Traditionsveranstaltungen für jedes Jahr fix vorgesehen und können nicht von anderen Nutzern belegt werden:

06.01. - Taubenmarkt des Geflügelzuchtvereins Frohnlach in der Kultur- und Sporthalle

06.01. - Jugendfußballturnier des VfL Frohnlach in der Frankenland-Halle

Im Januar – Hallenkreismeisterschaften Herren Endrunde in der Frankenland-Halle

Kirchweihsonntag von Frohnlach – SPD Flohmarkt in der Kultur- und Sporthalle

1. Wochenende vor dem 31.10. bzw. am 31.10. direkt – Säraspo Frohnlach in der Kultur- und Sporthalle

Volkstrauertag – Münzbörse der Münzfreunde Ebersdorf in der Kultur- und Sporthalle

Samstag vor dem 1. Advent – Pfarrfamilienfest der katholischen Pfarrgemeinde in der Kultur- und Sporthalle

An diesen Terminen ist eine Belegung durch andere Vereine/Nutzer nicht möglich; Absprachen mit dem belegungsberechtigten Verein ausgenommen. In diesem Fall ist die Nutzung unter den Beteiligten selbst zu regeln.

Hallenbelegung während der Wintersaison durch die einheimischen Fußballvereine

Den einheimischen Fußballvereinen stehen während der Wintersaison die gemeindlichen Hallen zum Trainieren zur Verfügung. Der Nutzungszeitraum für die Fußballvereine beginnt jährlich am 02.11. und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres. Die Fußballvereine haben Ihre Belegungszeiten jährlich rechtzeitig vor Beginn der Nutzung der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg schriftlich bekannt zu geben.

Verhaltensregeln

Die jeweilige Hallenordnung (als Anlage beigefügt) ist strikt einzuhalten. Jeder Hallennutzer ist dazu verpflichtet, sich im Belegungsbuch gut leserlich einzutragen. Während der Belegung auftretende oder festgestellte Schäden oder Störungen sind dem Hallenwart unverzüglich persönlich mitzuteilen und zusätzlich im Belegungsbuch zu vermerken. Bei nicht eingetragenen Vorfällen wird der jeweils letzte Nutzer belangt.

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Regeln wird ein Hallenverbot verhängt.

Nutzer

Da die gemeindlichen Sporthallen und das Lehrschwimmbecken in erster Linie dem Schulsport dienen, hat die Schulsportbelegung oberste Priorität. D. h. dass die Belegung durch die Volksschule Ebersdorf Vorrang vor allen anderen Belegungen hat. An nächster Stelle stehen die einheimischen Vereine. Danach erst können auswärtige Vereine und kommerzielle Nutzer die Hallen belegen. Grundsätzlich wird bei allen Belegungen zwischen Jugend- und Erwachsenenbelegung, einheimischen und auswärtigen Vereinen, sowie kommerziellen Nutzern unterschieden. Einheimischen Stammtischmannschaften wird die Nutzung gemeindlicher Hallen nur gestattet, sofern sie den erzielten Gewinn (Einnahmen abzüglich Benutzungsentgelt) einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung stellen. Dies ist schriftlich nachzuweisen. Das Nutzungsentgelt ist dann analog des Turnierbetriebs einheimischer Sportvereine zu bemessen.

Jugendbelegung

Um eine Jugendbelegung handelt es sich immer dann, wenn mindestens 51% der die Einrichtungen nutzenden Personen/Mannschaft das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Erwachsenenbelegung

Eine Erwachsenenbelegung liegt immer dann vor, wenn die Kriterien der Jugendbelegung nicht erfüllt werden.

Einheimische Vereine

Einheimische Vereine sind alle Vereine die im Vereinsregister von Ebersdorf b.Coburg eingetragen sind.

Auswärtige Vereine

Auswärtige Vereine sind alle Vereine die in einem anderen Vereinsregister als dem von Ebersdorf b.Coburg eingetragen sind.

Belegungen für die ein Nutzungsentgelt erhoben wird

Generell sind alle Belegungen nach diesem Nutzungsregeln- und Entgeltverzeichnis entgeltpflichtig. Alle Nutzungen von einheimischen Kinder- und Jugendmannschaften, -gruppen, -organisationen und -verbänden gem. den o. g. Kriterien zu Trainings- und Punktspielzwecken sind von der Zahlung des Nutzungsentgelts befreit; Bei Turnierbetrieb wird die Hälfte des regulären Entgelts berechnet.

Tausch reservierter Belegungen

Einigen sich die Nutzer untereinander auf den Tausch einer reservierten Belegung, so haben sie untereinander die Modalitäten der Nutzung und die Abrechnung zu klären. Die Rechnungsstellung durch die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg erfolgt in jedem Fall an den Nutzer, auf dessen Namen die Reservierung lautet.

Nebenabreden

Alle Vereinbarungen und Ausnahmen zu diesen Regelungen müssen schriftlich beim Ersten Bürgermeister der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg beantragt und von diesem genehmigt werden.

Teil II – Entgeltverzeichnis

1. Spiel- und Trainingsbetrieb

(unabhängig davon ob Eintrittsgelder erhoben werden)

Objekt	Einheimische Vereine und Volkshochschule	Auswärtige Vereine
	Punktspiele im Jugendbereich werden mit der Hälfte des Entgelts berechnet	
1.1 <u>ein</u> Hallenteil der Frankenland-Halle, Nebenhalle, Gymnastikraum (Kraftraum) oder Sportboden Bürgerhaus Kleingarnstadt pro Stunde (60 Min.)	EUR 4,00	EUR 12,00
1.2 Schulturnhalle	EUR 4,00	EUR 12,00
1.3 <u>drei</u> Hallenteile der Frankenland-Halle pro Stunde (60 Min.)	EUR 12,00	EUR 36,00
1.4 <u>ein</u> Hallenteil der Kultur- und Sporthalle pro Stunde (60 Min.)	EUR 4,00	EUR 12,00
1.5 <u>Komplette</u> Kultur- und Sporthalle pro Stunde (60 Min.)	EUR 8,00	EUR 24,00
1.6 Kegelbahn pro Stunde (60 Min.)	EUR 4,00	EUR 12,00
1.7 Teleskoptribüne je Drittel	EUR 18,00	EUR 36,00
1.8 Schulsportaußenanlage ausschließlich Hartplatz, Laufbahn, Volleyballfeld inkl. der Nutzung der sanitären Anlagen in der Schulturnhalle (die Nutzung des Rasenplatzes ist nur der Volksschule Ebersdorf gestattet) pro Stunde (60 Min.)	EUR 4,00	Nutzung nicht gestattet
1.9 Lehrschwimmbecken der Volksschule Ebersdorf Pro Stunde (60 Min.) diese Zeit beinhaltet die Schwimmzeit sowie den Aufenthalt in den Kabinen und Duschen	EUR 15,00	EUR 45,00

2. Turnierbetrieb

(unabhängig davon ob Eintrittsgelder erhoben werden)

Objekt	Einheimische Vereine und Volkshochschule (als Veranstalter oder Ausrichter)	Auswärtige Vereine (als Veranstalter oder Ausrichter)
	Bei einer Jugendbelegung fällt die Hälfte der Entgelte an	
2.1	<u>ein</u> Hallenteil der Frankenland-Halle, Nebenhalle oder Sportboden Bürgerhaus Kleingarnstadt	
	Halbtagspauschale (bei einer Nutzungsdauer bis 5 Stunden)	EUR 25,00
	Ganztagspauschale (bei einer Nutzungsdauer von mehr als 5 Stunden)	EUR 50,00
2.2	<u>drei</u> Hallenteile der Frankenland-Halle	
	Halbtagspauschale (bei einer Nutzungsdauer bis 5 Stunden)	EUR 60,00
	Ganztagspauschale (bei einer Nutzungsdauer von mehr als 5 Stunden)	EUR 120,00
2.3	Schulturnhalle	
	Halbtagspauschale (bei einer Nutzungsdauer bis 5 Stunden)	EUR 25,00
	Ganztagspauschale (bei einer Nutzungsdauer von mehr als 5 Stunden)	EUR 50,00
2.4	<u>ein</u> Hallenteil der Kultur- und Sporthalle	
	Halbtagspauschale (bei einer Nutzungsdauer bis 5 Stunden)	EUR 25,00
	Ganztagspauschale (bei einer Nutzungsdauer von mehr als 5 Stunden)	EUR 50,00
2.5	Komplette Kultur- und Sporthalle	
	Halbtagspauschale (bei einer Nutzungsdauer bis 5 Stunden)	EUR 50,00
	Ganztagspauschale (bei einer Nutzungsdauer von mehr als 5 Stunden)	EUR 100,00
2.6	Kegelbahn Pro Stunde (60 Min.)	EUR 6,50
2.7	Teleskoptribüne je Drittel	EUR 18,00
2.8	Schulsportaußenanlage ausschließlich Hartplatz, Laufbahn, Volleyballfeld inkl. der Nutzung der sanitären Anlagen in der Schulturnhalle (die Nutzung des Rasenplatzes ist nur der Volksschule Ebersdorf gestattet)	
	Halbtagspauschale (bei einer Nutzungsdauer bis 5 Stunden)	EUR 25,00
	Ganztagspauschale (bei einer Nutzungsdauer von mehr als 5 Stunden)	EUR 50,00

3. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen

	Objekt	Einheimische Vereine	Auswärtige Vereine	Kommerzielle Veranstalter
3.1	Kultur und Sporthalle (ohne Küche)	EUR 75,00	EUR 300,00	EUR 600,00
3.2	Schulturnhalle	EUR 25,00	EUR 100,00	EUR 200,00

Diese Nutzungsentgelte fallen pro Veranstaltungstag an.

Wochenendtage (Samstag und Sonntag) und Feiertage, an denen die Hallen nicht anderweitig benötigt werden und die nur für die Aufstellungs- bzw. Räumungsarbeiten dienen, sind für einheimische Vereine grundsätzlich kostenfrei.

Auswärtigen Vereinen und kommerziellen Veranstaltern wird jeder Nutzungstag (auch Auf- und Abbau) voll berechnet.

Sollten die Hallen wochentags (Montag – Freitag, ausgenommen Feiertage) für diese Arbeiten gebraucht werden, fällt bei einheimischen Vereinen pro Tag eine Ausfallzahlung in Höhe des Entgelts des Veranstaltungstages an.

Mit der SÄRASPO gilt hinsichtlich der Faschingsveranstaltung und dem Geflügelzuchtverein Frohnlach hinsichtlich seines Taubenmarktes eine gesonderte Vereinbarung.

4. Großveranstaltungen einheimischer Vereine

Werden innerhalb einer Halle mehrere Räumlichkeiten nach 5.3, 5.4 und 5.5 gleichzeitig für eine Belegung genutzt, ist nur das Nutzungsentgelt für die Frankenland-Halle, Nebenhalle bzw. Kultur- und Sporthalle zu entrichten.

5. Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen in den gemeindlichen Einrichtungen, die nicht der sportlichen Aktivität dienen

5.1	Küche der Kultur- und Sporthalle pauschal für Reinigung	EUR 30,00
5.3	Ausschließliche Nutzung des Foyers (inkl. Toiletten) der Kultur- und Sporthalle, sowie der Frankenland-Halle pro Nutzungstag pauschal für Reinigung	EUR 15,00
5.4	Ausschließliche Nutzung des Schulungsraum (inkl. Toiletten) der Frankenland-Halle pro Nutzungstag pauschal für Reinigung	EUR 15,00
5.5	Ausschließliche Nutzung des Kegelbahnvorraums (inkl. Toiletten, jedoch ohne Bahnnutzung) pro Nutzungstag pauschal für Reinigung	EUR 15,00

5.6 Über die Nutzung folgender Räumlichkeiten und Einrichtungen ist ein gesonderter Vertrag zu schließen, in dem die jeweiligen Nutzungsentgelte und Konditionen vereinbart werden:

- Vereinszimmer der Kultur- und Sporthalle
- Vereinszimmer der Frankenland-Halle
- Vereinszimmer der Schulturnhalle
- Räume der ehemaligen Schule Frohnlach
- Räume der Schule Großgarnstadt
- Räume der Volksschule Ebersdorf

6. Entgelte für die Entleiherung von Halleninventar

6.1	Bühnenelemente pro Stück für den Gebrauch außerhalb der Kultur- und Sporthalle	EUR 15,00
6.2	Bistrotische je Tisch für den Gebrauch außerhalb der Kultur- und Sporthalle	EUR 5,00
6.3	Geschirr und Besteck außerhalb der Kultur- und Sporthalle (mengenunabhängig pauschal)	EUR 25,00

Verlorene oder defekte Gegenstände müssen zum Wiederbeschaffungspreis ersetzt werden.

Eine Verleihung an Vereine ist nur innerhalb des Gemeindegebietes möglich.

Die Gegenstände sind innerhalb der regulären Dienstzeiten der Hallenwarte vom Leiher abzuholen und zurückzubringen.

Mit dem Inventar ist sorgsam und ordentlich umzugehen. Es ist in gereinigtem Zustand wieder abzugeben.

Der Transport geschieht auf eigenes Risiko.

Beim Aufbau der Bühnenelemente hat ein gemeindlicher Mitarbeiter anwesend zu sein. Der Aufbau erfolgt innerhalb der regulären Dienstzeit des Mitarbeiters.

7. Auf- und Abbauarbeiten sowie Reinigung

7.1 Auf- und Abbauarbeiten

Den Auf- und Abbau der Tische, Stühle und Bühnenelemente sowie das eventuelle Verlegen und Aufräumen eines Schutzbelages übernimmt der Hallennutzer auf eigene Kosten und Risiko.

Beim Auf- und Abbau der Bühnenelemente wird lediglich ein gemeindlicher Mitarbeiter während dessen regulären Dienstzeit für die Sicherung der Elemente abgestellt.

7.2 Sämtliche genutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.

7.3 Mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Warmwasseraufbereitung und sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. einer Benutzung abgegolten, die Reinigung jedoch nur in soweit, als sie im Rahmen des normalen Betriebes erfolgt. Notwendige Sonderreinigungen (z. B. bei mehrtägigen Wochenendveranstaltungen) sind nach den Selbstkosten zusätzlich vom Benutzer zu tragen, es sei denn, der Verein bzw. Mieter sorgt selbst für die Sonderreinigung (dies gilt nicht für die Benutzung der Küche in der Kultur- und Sporthalle).

8. Abrechnung

Abgerechnet werden grundsätzlich alle reservierten Belegungen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung.

Entgeltpflichtige Zeiten sind bei Trainings- und Turnierbelegungen die Zeiten, in denen die Halle für den Nutzer zur Verfügung steht, da auch für diese Zeiten Betriebskosten wie z. B. Strom und Heizung entstehen. D.h. es werden auch die Aufbau- und Abbauzeiten (also Zeit von „Öffnen“ bis „Schließen“) mit abgerechnet.

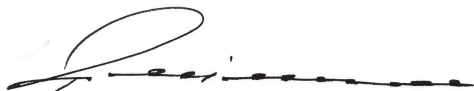
Das Absagen einer Turnierbelegung muss mindestens sieben Werktage vorher schriftlich erfolgen. Es gilt der Posteingangsstempel der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg bzw. das Eingangsdatum der Email.

Zeiten in denen die Hallen nicht genutzt werden können, bleiben außer Berechnung. Hierzu zählen Ferienzeiten (Sommerferien, Pfingstferien, Weihnachten bis 05.01.), gesetzliche Feiertage, Belegungen durch die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg und den Blutspendedienst des BRK.

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich an den Hauptverein, nicht an Abteilungen.

Dieses Nutzungsregeln- und Entgeltverzeichnis mit seinen Anlagen tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Das Gebührenverzeichnis vom 07.12.2010 tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Ebersdorf b.Coburg, 27.07.2016



Reisenweber
Erster Bürgermeister



Anlagen

- Belegungsinformationen
- Hallenordnungen